



Anerkennung der „CURSOR Familienstiftung“ mit Sitz in Buseck als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 5. Dezember 2024 errichtete „CURSOR Familienstiftung“ mit Sitz in Buseck wird mit Wirkung vom 18. Dezember 2024 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Gießen, 17. Dezember 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-22-25d0411/14-2024